

Notverpflegung und Sanitätsproviant

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **24 (1951)**

Heft 6

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-517032>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Leistungsfähigkeit des Teigbereitungs- und Aufbewahrungsanhängers entspricht derjenigen der beiden Backofen-Anhänger. Es können genügend Teigbrote gewirkt und aufbewahrt werden, um beide Doppelöfen gleichzeitig benützen zu können. Nach unseren Reglements-Normen ergibt sich eine Tagesproduktion von ca. 5000 Portionen, erbacken in 11 Schüssen. Im Notfall könnte diese Tagesleistung ausnahmsweise durch Herabsetzen der Backzeit gesteigert werden. An Bedienungspersonal sind 2 Ablösungen mit je 6 Mann erforderlich.

Eine mobile Feldbäckerei schweizerischer Herkunft wird im Laufe des Sommers in der Verpflegungs-Rekrutenschule ausprobiert werden.

Gleichzeitig mit der mobilen Feldbäckerei wird eine mobile Schlagmühle verwendet. Diese weist ein Gewicht von 2700 kg auf, bei einer Länge von 4 m, Höhe von 2,9 m und Breite von 2 m. Sie gestattet, das Getreide bei der Verpflegungstruppe zu reinigen und zu mahlen. Ihre Leistung beträgt: Verarbeitung von 400 kg Getreide in Vollmehl pro Stunde.

Notverpflegung und Sanitätsproviant

In der „Vierteljahresschrift für schweizerische Sanitätsoffiziere“, Nr. 2 vom Mai 1951 gibt die Abteilung für Sanität eine allgemeine Orientierung über die Neuerungen auf dem Gebiet der Notverpflegung und des Sanitätsproviantes, über die Versuche, welche im taktisch-technischen Kurs 2 für Sanitätsoffiziere des Jahres 1950 gemacht wurden.

Notverpflegung

Unsere Leser sind durch den Aufsatz in der letzten Nummer des „Fourier“, Seite 130, hierüber bereits orientiert. Die neue Notverpflegung des Wehrmannes wird sich zusammensetzen aus:

- 1 Portion Militär-Ovomaltine als Frühstückskonserven;
- 2 Portionen Suppenkonserven à 50 g entsprechend etwa 1 l Suppe;
- 1 Fleischkonserven à 150 g;
- 1 Portion Militärbiscuits à 200 g, eingeteilt in 2 Pakete à je 6 Tafeln;
- 1 Portion Schachtelkäse à 70 g;
- 1 Tee-Notportion à 5 g in Staniolbeutel;
- 1 Zucker-Notportion à 50 g Würfelzucker;
- 1 Taschen-Notportion, bestehend aus 4 Portionen Zwischenverpflegung in Blocks zu 80 g, zusammengesetzt aus:
 - Kakao, Zucker, Kakaobutter, Magermilchpulver, Hafermehl, Nescafé, Lecithin und Vanillin mit einem Nährgehalt von 1730 Kalorien.

Die neue Notverpflegung ist gegenüber der früheren bedeutend reichhaltiger. Die Versuche haben gezeigt — wir entnehmen alle diese Feststellungen wörtlich, jedoch in etwas gekürzter Form, der Mitteilung der Abteilung für Sanität — dass sie eine genügende und qualitativ gute Tagesverpflegung auch bei schwerer Arbeit

sicherstellt. Gegenüber früher ist die Fleischportion von 200 g auf 150 g reduziert worden, was aber im Hinblick auf die neu zugeteilte Käseportion ohne weiteres verantwortet werden kann. Es wird zur Zeit noch geprüft, in welcher Form diese Notportion, dem Wunsche der Abteilung für Sanität entsprechend, Dörrfrüchte beigegeben werden können. Die neue Taschennotportion stellt eine hochkonzentrierte



trierte Nahrung dar, die der Wehrmann auch bei Zurücklassung seines Gepäcks in einer Rocktasche versorgen kann und die ihm erlaubt, auch bei Ausbleiben der regulären Verpflegung längere Zeit durchzuhalten. Bei Genuss schmeckt sie wie Vanille-Schokolade und ergibt ein gutes, lang anhaltendes Sättigungsgefühl. Es sei auch für den Truppenarzt ein beruhigendes Gefühl, zu wissen, dass die Truppe mit einer genügenden und qualitativ hochwertigen Notverpflegung ausgerüstet ist.

Sanitätsproviant

Mit der Notverpflegung soll auch der Sanitätsproviant, die Verwundetenverpflegung auf den sanitätsdienstlichen Stellen überprüft und nach modernen Gesichtspunkten neu geregelt werden.

Die Zusammensetzung des bisherigen Sanitätsproviant, welche in der Hauptsache aus Tee- und Suppenkonserven bestand, wird als zu einseitig bezeichnet. Der früher noch zugeteilte Alkohol in Form von Rum, Cognac und dergleichen ist schon seit längerer Zeit aus dem Sanitätsproviant entfernt worden aus der Erkenntnis heraus, dass Spirituosen für Verwundete ungeeignet sind.

Aus den sanitätsdienstlichen Berichten des zweiten Weltkrieges und des Korea-Feldzuges hat sich ergeben, dass sich der Sanitätsproviant grundsätzlich von der Notverpflegung des Wehrmannes zu unterscheiden hat. Er soll den besonderen Umständen des verwundeten Soldaten Rechnung tragen und in erster Linie aus flüssigen Nahrungsmitteln bestehen. Als solche kommen in Betracht:

Bouillon (hochkonzentrierte Fleischbrühe);
 Suppenkonserven, in erster Linie Hafer-, Gersten- und Reissuppen, wenn immer möglich Schleimsuppen;
 Kaffee in Form von Nescoré oder Nescafé;
 Milch (Kondensmilch oder Trockenmilch);
 Schwarztee mit Zucker.

Bei der Auswahl dieser Verpflegungsmittel musste neben der Zweckmässigkeit und Bekömmlichkeit für den Verwundeten ebenso sehr wie bei der Notportion auf die Haltbarkeit und auf die einfache Zubereitungsart abgestellt werden, weil den vorderen sanitätsdienstlichen Stellen normalerweise nur primitive, improvisierte Kochstellen zur Verfügung stehen. So fiel die Wahl — in Verbindung mit dem OKK. — neben den bereits bei der Armee eingeführten Suppenkonserven auf die hochkonzentrierte Fleischbrühe in 1-kg-Dosen, auf Nescoré und Trockenmilch. Alle drei Artikel sind bereits in den Armeevorräten des OKK. vorhanden, haben sich gut bewährt und besitzen die gute Eigenschaft, das kleinste Volumen zu beanspruchen.

Eine ganz besondere Bedeutung ist dem Zusatz von Zigaretten zu diesem Proviant beizumessen; indem alle Erfahrungen aus dem letzten Weltkrieg und namentlich auch aus dem Korea-Feldzug beweisen, dass die Abgabe von Zigaretten an einen Teil der Verwundeten unbedingt zweckmässig ist. Zigaretten sind heute den Armeevorräten noch nicht zugeteilt. Sie können jedoch ohne grosse Schwierigkeiten bei unserer sehr leistungsfähigen Tabakindustrie sichergestellt und bei drohender Kriegsgefahr dem Sanitätsproviant einverleibt werden.

Für die Berechnung der Dotationen der einzelnen sanitätsdienstlichen Stellen zeigen die Kriegserfahrungen, dass bereits schon in der Bataillons- oder Abteilungs-Sanitätshilfsstelle mit Sanitätsproviant gerechnet werden muss. Die Sanitätseinheiten müssen grössere Dotationen mit möglicher Teilbarkeit erhalten. Wir müssen mit einem viel grösseren Verwundetenanfall rechnen als früher. Dieser ist während eines Grosskampftages auf total ca. 200 pro Inf.-Bat., 1000 pro komb. Rgt. und 3000 pro Division zu veranschlagen. Genaue Berechnungen, die im erwähnten Artikel durchgeführt sind, ergeben unter Einschluss eines gewissen Sicherheitsfaktors ungefähr folgende notwendige Dotation:

pro Inf. Bat.	etwa 300 Verwundetenportionen,
pro San. Kp.	etwa 1800 Verwundetenportionen.

Als Verwundetenportion (einmalige Verpflegungsabgabe) können von den oben erwähnten Verpflegungsmitteln berechnet werden:

$\frac{1}{2}$ Suppenkonserve oder
 $\frac{1}{2}$ l Bouillon oder
 $\frac{1}{2}$ l Kaffee (aus Nescoré und Trockenmilch)
 Schwarztee nach Bedarf als Zwischengetränk.

Mit jeder Verwundetenportion werden 2 Zigaretten abgegeben.

Der Sanitätsproviant der San. Kp. muss etwa 6mal grösser sein als derjenige des Inf. Bat. Diese Tatsache hat dazu geführt, ein Einheitspaket

von Sanitätsproviant zu schaffen, welches als Standardpaket den einzelnen sanitätsdienstlichen Stellen zugeteilt werden soll, um auf diese Weise einen Nachschub möglichst einfach und günstig zu gestalten. Die bisherigen Sanitätsproviantkörbe der Sanitätseinheiten können beibehalten werden, da drei vorgesehene Einheitspakete dem Kubikinhalte eines Sanitätsproviantkorbes entsprechen. Das Einheitspaket wurde so zusammengestellt, dass es etwa 300 Verwundetenverpflegungen enthält und somit dem Bedarf einer Bat.-San. Hilfsstelle genügt. Die San. Kp. erhält mit 6 solchen Paketen einen ausreichenden Sanitätsproviant für einen Grosskampftag.

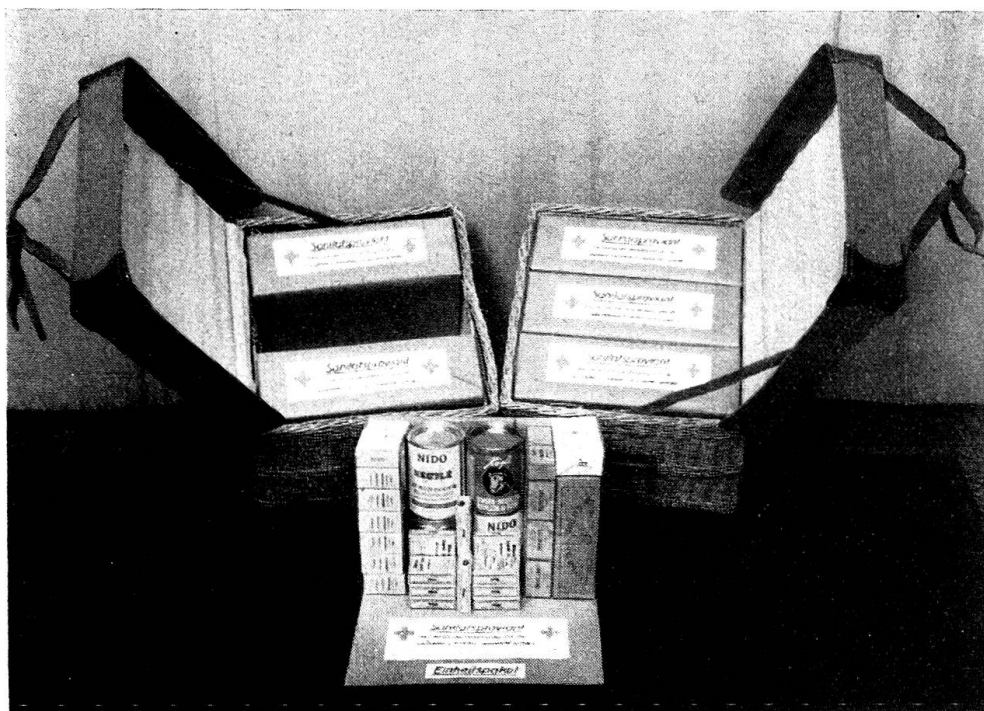
Das vorgesehene Einheitspaket enthält:

60 Port. Suppenkonserven	120 Vdt. Vpf.
2 kg hochkonzentrierte Fleischbrühe	160 Vdt. Vpf.
1 Büchse Trockenmilch à 500 g	} 20 Vdt. Vpf.
1 Büchse Nescoré à 400 g	
	<u>300 Vdt. Vpf.</u>

dazu: 150 g Schwarztee und

2 kg Würfelzucker, entsprechend etwa 40 l Tee

600 Zigaretten.



Der Nachschub dieser Pakete soll mit dem Sanitätsmaterial erfolgen, d. h. diejenige Staffel, welche die Verwundeten abholt, bringt mit dem übrigen Sanitätsmaterial auch Sanitätsproviant nach vorne. Um diesen Nachschub bewältigen zu können, werden folgende Dotationen vorgesehen (Formationen nach neuer Truppenordnung):

	Einheitspakete
pro Bat. der Inf., L. Trp., Sap. und Art. Abt.	1
pro L. San. Kp., San. Kp.	6
pro chir. Amb.	3
pro San. Abt. Stab (gerechnet als 2. Staffel und 1. Nachschub)	30
pro San. Zug	3
pro Spitalabteilung der MSA. für die Ausrüstung vorgeschobener Det. und als 2. Nachschubstaffel	100
pro Mob. MSA.-Abt. als dritte Nachschubstaffel	500

Zur Sicherstellung der Verpflegung der auf den verschiedenen sanitätsdienstlichen Stellen zurückbleibenden Schwerverwundeten und zur event. Ausrüstung der zur Truppe zurückkehrenden Wehrmänner ist es notwendig, eine Dotation an Notverpflegung und Taschennotportion beizugeben. Dabei wird grundsätzlich angenommen, dass die Verwundeten der San. Hstl. der Truppe (Bat. und Abt.) durch ihre Einteilungseinheit ausgerüstet werden können, dass jedoch diejenigen der Verbandplätze infolge der Unsicherheit des Wiederauffindens ihrer Truppe von der Sanitätsformation ausgerüstet werden müssen. Aus diesem Grunde sollten den Sanitätsformationen noch gewisse Notportionen zugeteilt werden, z. B. pro San. Kp. 200 Port. Notproviant und 200 Taschennotportionen.

Die erste Lieferung und der Ersatz der Notverpflegung erfolgt durch Bestellung der einzelnen Sanitätsformationen bei der zuständigen Verpflegungs-Abteilung. Es ist also Sache des Einheitskommandanten, dafür zu sorgen, dass im Kriegs- und Aktivdienst der notwendige Stock an Notverpflegung rechtzeitig bestellt und bei der Vpf. Abt. bezogen wird. Der Sanitätsproviant wird bei der Kriegsmobilmachung mit dem Korpsmaterial auf dem Korpssammelplatz übernommen. Ersatz und Nachschub durch die nächste rückwärtige Sanitätsstaffel.

Durch die Verteilung des Verpflegungsnachschubes einerseits auf dem normalen Nachschubwege über die Verpflegungsabteilung (Verpflegung der Einheit plus Notverpflegung) und auf dem sanitätsdienstlichen Nachschubweg (Sanitätsproviant) andererseits wird die Sicherheit in Lieferung und Ersatz der für die Verwundeten benötigten Verpflegungsmittel erhöht.

(Die Clichés sind uns in verdankenswerter Weise durch die Redaktion der „Vierteljahresschrift für schweiz. Sanitätsoffiziere“ vom Verlag Benno Schwabe, Basel, zur Verfügung gestellt worden.)

Zur Neuordnung des Wehrmannsschutzes

Hptm. O. Schönmann, Basel

Ende Februar dieses Jahres hat das Bundesamt für Sozialversicherung den Kantonsregierungen und den wirtschaftlichen Spitzenorganisationen den Bericht einer eidg. Expertenkommission über den Erwerbssersatz für Wehrmänner zur Vernehmlassung vorgelegt. Das neue Bundesgesetz soll die auf Vollmachtenrecht beruhenden Bundesratsbeschlüsse über die Lohn- und Verdienstersatzordnung ersetzen.